

dung und Erziehung der Jugendlichen. Sie dienen der Geselligkeit und Unterhaltung, der kulturell-künstlerischen und sportlich-touristischen Betätigung sowie der Begegnung und dem Gedankenaustausch. Sie wecken und befriedigen die Freizeitbedürfnisse der Jugendlichen und schaffen Voraussetzungen dafür, daß die Jugend ihre Freizeit sinnvoll und eigenverantwortlich gestalten kann. Sie fördern damit die Mitgestaltung der Jugendlichen am geistig-kulturellen Leben.

Der Jugendklub wird durch einen von den Jugendlichen de? Jugendklubs gewählten *Klubrat* geleitet. Beim Jugendklub besteht ein FDJ-Aktiv, das von der Kreisleitung der FDJ angeleitet wird. Der Leiter dieses Aktivs ist Mitglied des Klubrates.

Für die Verantwortung des Klubrates, insbesondere seines Vorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie für die Finanzierung der Arbeit des Jugendklubs gelten ähnliche Grundsätze wie für Dorfklubs und Klubs der Werktätigen. Jugendklubs erhalten auch Zuwendungen aus dem Konto junger Sozialisten.

Nach dem Statut der FDJ sowie dem Beschluß des Sekretariats des Zentralrates der FDJ vom 10.12.1976³³ können auch *Jugendklubs der FDJ* gebildet werden. Diese unterscheiden sich von anderen Jugendklubs dadurch, daß sie Einrichtungen der FDJ sind und unmittelbar einer Grundorganisation der FDJ unterstehen. Für ihre Arbeit erhalten sie die im Jugendgesetz der DDR festgelegte Unterstützung von den zuständigen Organen des Staatsapparates.

Im geistig-kulturellen Leben und der Freizeit der Jugend nehmen die *Diskotheckveranstaltungen* einen wichtigen Platz ein. Sie sind durch ihre Vielfalt und Variabilität gut geeignet, den differenzierten Bedürfnissen der Jugendlichen nach Unterhaltung gerecht zu werden.

Diskotheckveranstaltungen sind nach der AO über Diskothekveranstaltungen — Diskothekordnung — vom 15. 8.1973 (GBl. I 1973 Nr. 38 S. 401) i. d. F. der AO Nr. 2 über Diskothekveranstaltungen vom 24.5.1976 (GBl. I 1976 Nr. 23 S. 309) Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen, die von Schallplattenunterhaltem mit Tonträgern, wie Schallplatten und Tonbändern, gestaltet werden. Sie sind durch Vereinigung von technischer Musikwiedergabe und Wortdarbietungen geprägt und ermöglichen darüber hinaus den Einsatz vielfältiger künstlerischer Mittel. Für die Programmgestaltung gelten die Bestimmungen der AO über die Ausübung der Tanz- und Unterhaltungsmusik vom 15. 6. 1964 (GBl. II 1964 Nr. 65 S. 597) i. d. F. der AO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur vom 28. 7.1971 (GBl. II 1971 Nr. 61 S. 539).

Diskotheckveranstaltungen sind nach der VO über die Durchführung von Veranstaltungen vom 26.11.1970 (GBl. II 1971 Nr. 10 S. 69) sowie der VO über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik vom 17. 3.1955 (GBl. I 1955 Nr. 37 S. 313, Ber. GBl. I 1955 Nr. 43 S. 364) erlaubnis- bzw. anmeldepflichtig. Schallplattenunterhalter in frei- oder nebenberuflicher Tätigkeit bzw. als Amateure benötigen eine Zulassung bzw. Spielerlaubnis des Fachorgans Kultur des zuständigen örtlichen Rates.³⁴

33 Vgl. Kultur und Freizeit, 1977/5, S. 7.

34 Vgl. AO über die Zulassung von frei- und nebenberuflich tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst — Zulassungsordnung Unterhaltungskunst — vom 21.6.1971, GBl.-Sdr. Nr. 708, u. AO über die Vergütung der Tätigkeit von nebenberuflich tätigen Amateurmusikern, Berufsmusikern und Kapellensängern — Vergü-